

Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V. 	<b>Organisationshandbuch des SHSV</b>	Register: 19      Seite: 1
	<b>DSV - Wettkampflizenz - System</b>	Erstausgabe: 01.01.1998 Letzte Änderung: 14.03.2006

## Das Wettkampflizenzsystem

### Registrierung der Schwimmer

Jeder Schwimmer der an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen will, ist verpflichtet, sich im Lizenzregister des DSV eintragen zu lassen:

Die Eintragung eines Schwimmers im Lizenzregister erfolgt auf Antrag ausschließlich durch die Lizenzstelle beim DSV. Der Antrag kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, für den er das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom **DSV herausgegebenen Formblattes** zu stellen.

Zusammen mit dem Antrag ist ein **Verrechnungsscheck in Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühr (10,00 EUR)**, eine Einzugsermächtigung oder der Nachweis, dass die Verwaltungsgebühr im Voraus entrichtet wurde einzureichen.

Durch die Eintragung im Lizenzregister erwirbt der Schwimmer das Recht, an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.

Die Rechte eines Schwimmers aus der Registrierung ruhen

- sobald sein Startrecht (§ 23 WB AT) in der betreffenden Sportart erloschen ist,
- solange er die Kosten für die Jahreslizenz gem. WB AT §§ 6, 12 Abs. 4 i. V. m. WB AT § 15 Abs. 2 Buchstabe (f) nicht gezahlt hat.

### Registriernummer

Jeder Schwimmer, der in das Lizenzregister eingetragen wird, erhält eine Registriernummer. Die Registriernummer wird nur einmalig vergeben und bleibt für den Schwimmer auf Lebenszeit gültig. Die Registriernummer ist bei der Meldung des Schwimmers zur Teilnahme an einer Wettkampfveranstaltung, im Wettkampfprotokoll, in den Bestenlisten und bei sämtlicher den Schwimmer betreffender Korrespondenz mit der Lizenzstelle anzugeben.

### Jahreslizenz

Für die Teilnahme eines Schwimmers, **ab dem 10. Lebensjahr**, an einer Wettkampfveranstaltung sind an die Lizenzstelle die Kosten für die Jahreslizenz **(12,00 EUR)** gem. § 12 Abs. 4 WB zu zahlen.

**Die Jahreslizenz gilt für das jeweilige Kalenderjahr.**

Die Jahreslizenz wird fällig **vor der ersten Teilnahme des Schwimmers** in einer Wettkampfveranstaltung des laufenden Kalenderjahres. Das Geld muss vor diesem ersten Start bei der Lizenzstelle eingegangen sein.

## Startrechtswechsel

Ist ein Schwimmer im Besitz des Startrechts für einen Verein und will er das Startrecht zu Gunsten eines anderen Vereins wechseln, so ist der Startrechtswechsel durch Änderung der Eintragungen im Lizenzregister vorzunehmen. Der Startrechtswechsel gilt mit dem Zeitpunkt der Eintragung im Lizenzregister als vollzogen, wenn nicht auf Antrag des Schwimmers und des Vereins ein späterer Zeitpunkt eingetragen wird.

Der Antrag auf Eintragung des Startrechtswechsels kann nur von dem Schwimmer und dem Verein, zu dessen Gunsten er das Startrecht in der betreffenden Sportart wechseln will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen.

### Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) die **Freigabebescheinigung** des bisherigen Vereins, hilfsweise:
  - die Versicherung, dass die Freigabe gem. § 22 WB/AT von dem bisherigen Verein vergeblich angefordert wurde.
- (b) die sonstigen nach den Transferbestimmungen der Fachteile der WB erforderlichen Nachweise,
- (c) **ein Verrechnungsscheck in Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühr (35,00 EUR)** oder der Nachweis, dass die anfallende Verwaltungsgebühr im Voraus entrichtet wurde

Die Formulare sind als "download" unter [www.dsv.de](http://www.dsv.de) erhältlich.

Aus: Wettkampflizenzordnung beschlossen am 26.02.2005 und Amtliche Mitteilungen swim & more 3/2005

Norderstedt, 13. März 2006

SHSV Schwimmausschuss